



DIGS411-337

Entscheid vom 11. Dezember 2020

Rekurrenten

Herbert Oberholzer, Hauptplatz 15, 8640 Rapperswil
Bruno Huber, Oberer Gubel 27, 8645 Jona
Fred Wirth, Schmiedgasse 40, 8640 Rapperswil

gegen

Vorinstanz

Politische Gemeinde Rapperswil-Jona
vertreten durch den Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40,
Postfach 2160, 8645 Jona

Betreff

Verfügung des Stadtrates Rapperswil-Jona vom 2. März 2020
betreffend Unzulässigkeitserklärung der Initiative
Standort BWZ Rapperswil



Sachverhalt

- A.** In der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona befindet sich im Stadtzentrum das kantonale Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona (nachfolgend abgekürzt BWZ). Die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona ist Eigentümerin, der Kanton St.Gallen ist Mieter der Liegenschaft.
- B.** Am 13. April 2016 schloss der Kanton St.Gallen mit der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona einen Kaufvertrag über die Grundstücke Nr. 816R und Nr. 1521R auf dem Areal Lido in Rapperswil zum Preis von Fr. 6'470'250.– ab. Laut Präambel des Vertrags beabsichtigt der Kanton auf diesen Grundstücken den Neubau des BWZ zu erstellen. Mit Urnenabstimmung vom 27. November 2016 bestätigten die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona den Verkauf der Grundstücke.
- C.** Mit Absichtserklärung vom 28. Mai 2019 vereinbarten die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona und der Kanton St.Gallen (Genehmigung durch die Regierung am 2. Juli 2019), dass die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona den Neubau des BWZ – im Areal Lido – auf eigene Kosten realisiert und dem Kanton vermietet.
- D.** Mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 teilten die Vorsteher des Baudepartementes und des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen dem Komitee «BWZ im Stadtzentrum» auf Anfrage hin mit, dass sie zum aktuellen Zeitpunkt ein Gespräch zur Frage eines alternativen Standortes für das BWZ als nicht zweckdienlich erachten würden.
- E.** Am 20. Januar 2020 reichte das aus zehn Mitgliedern bestehende Komitee «BWZ im Stadtzentrum» dem Stadtrat Rapperswil-Jona das folgende Initiativbegehren zur Zulässigkeitsprüfung ein:
- « Der Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ muss am heutigen Standort im Stadtzentrum realisiert werden. »
- F.** Mit Verfügung vom 2. März 2020 erklärte der Stadtrat Rapperswil-Jona die Initiative als unzulässig. Er begründete seinen Beschluss damit, dass die Frage des Standorts des BWZ nicht in der Zuständigkeit der Bürgerschaft liege, denn der Kanton sei für das Berufsschulwesen zuständig. Die Stadt könne somit den Standort des BWZ nicht eigenständig festlegen. Der Inhalt der Initiative beinhalte zudem weder eine Kreditvorlage noch einen Rechtssatz, weshalb sie auch deshalb nicht zulässig sei.
- G.** Gegen die Verfügung des Stadtrates Rapperswil-Jona vom 2. März 2020 (Versand am 6. März 2020) erhoben Herbert Oberholzer, Bruno Huber und Fred Wirth beim Departement des Innern mit Eingabe vom



19. März 2020 und Ergänzung vom 28. April 2020 Rekurs. Es wurden folgende Anträge gestellt:

- « 1. Die Verfügung der Stadt Rapperswil-Jona vom 2. März 2020 sei aufzuheben.
2. Es sei die Stadt Rapperswil-Jona anzuweisen, das Initiativbegehren vom 20. Januar 2020 mit dem Inhalt: «Der Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ muss am heutigen Standort im Stadtzentrum realisiert werden» als zulässig zu erklären.
3. Unter Kostenfolgen zu Lasten der Stadt Rapperswil-Jona. »

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bürger mit der Initiative die Möglichkeit erhalten, über den zukünftigen Standort des BWZ, das die Stadt nun selbst bauen wolle, abzustimmen. Hieran ändere auch der Volksentscheid vom 27. November 2016 nichts. Dieser wäre zudem heute nicht mehr rechtens, denn die Bürgerschaft stimmte dem Verkauf der Grundstücke auf dem Areal Lido unter der Bedingung zu, dass der Kanton, und nicht die Stadt, dort das BWZ baue. Würde dieser Entscheid über den Standort mittels der Initiative nicht vorgezogen werden und fände sich danach in einer allfälligen Urnenabstimmung über den Baukredit eine Mehrheit gegen das BWZ am vom Stadtrat favorisierten Ort, stände die Stadt – und damit auch der Kanton – wieder am Anfang der Planungen.

H. Der vom Departement des Innern am 23. März 2020 erhobene Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– wurde fristgerecht bezahlt.

I. Mit Vernehmlassungen vom 21. April 2020 und vom 9. Juni 2020 beantragte der Stadtrat Rapperswil-Jona die Abweisung des Rekurses. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, dass der Kanton die Berufsfachschulen führe und die Standorte bestimme. Damit sei klar, dass die Wahl des Standortes nicht durch die Gemeinde bestimmt werde. Mangels Zuständigkeit der Gemeinde entfalle auch die Zuständigkeit der Bürgerschaft. Seitens Gemeinde stelle sich letztlich einfach die Frage, ob dem Kanton ein geeigneter Standort angeboten werden könne.

J. Mit Replik vom 26. Juni 2020 bemerkten die Rekurrenten, die Berechtigung der Initiative beruhe vor allem darauf, dass die Stadt in Abkehr von der ursprünglichen Absicht beabsichtige, als Bauherrin des BWZ aufzutreten.

K. Mit Mitberichten vom 13. Juli 2020 erklärten das kantonale Amt für Berufsbildung und das kantonale Baudepartement, dass die Berufsfachschulen Sache des Kantons seien und die Regierung die Standorte bestimme.



L. Mit Duplik vom 3. August 2020 erklärte der Stadtrat, dass die Bürgerschaft gemäss Absichtserklärung nur über einen Kredit oder die Einräumung eines Baurechts, je nach gewählter Lösung, abstimmen könne und nicht über den Standort.

M. Mit Schreiben vom 4. August 2020 machten die Rekurrenten geltend, dass wenn die Stadt neu als Bauherr der Schule auftrete und vermiete, die Bürgerschaft für die Kreditierung zum Bau der Schule zuständig sei.

N. Soweit erforderlich wird auf weitere Begebenheiten und Ausführungen der Beteiligten im Rahmen der nachstehenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Vorweg ist von Amtes wegen zu prüfen, ob auf den Rekurs eingetreten werden kann. Zu den Eintretens- oder Prozessvoraussetzungen, die allesamt vorhanden sein müssen, gehören die Zuständigkeit der Rekursinstanz, ein taugliches Anfechtungsobjekt, die Legitimation und Beschwer der rekurrierenden Personen sowie ein form- und fristgerechtes Rekurschreiben (vgl. KÖLZ / HÄNER / BERTSCHI, VERWALTUNGSVERFAHREN UND VERWALTUNGSRECHTSPFLEGE DES BUNDES, 3. AUFL., ZÜRICH 2013, RZ. 692 FF.).

1.2 Die Zuständigkeit des Departementes des Innern zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ist gegeben (Art. 43^{bis} Bst. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951; abgekürzt VRP] i.V.m. Art. 22 Bst. a des Geschäftsreglements der Regierung und der Staatskanzlei [sGS 141.3; abgekürzt GeschR]).

1.3 Die Verfügung des Stadtrates der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona (nachfolgend Vorinstanz) vom 2. März 2020 bildet ein taugliches Anfechtungsobjekt (Art. 43bis Bst. a VRP).

1.4 Zum Rekurs berechtigt ist, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 Abs. 1 VRP). Die Rekurseingabe wurde von Herbert Oberholzer, Bruno Huber und Fred Wirth, alle wohnhaft in der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona, unterzeichnet (nachfolgend Rekurrenten). Sie sind als Stimmberechtigte in der politischen Gemeinde Rapperswil-Jona und als Mitinitianten des strittigen Volksbegehrens zur Ergreifung des Rechtsmittels im eigenen Namen legitimiert. Mit der gemeinsamen Rekuserhebung haben sie sich zu einer freiwilligen Streitgenossenschaft zusammengeschlossen. Der



Zusammenschluss zu einer freiwilligen Streitgenossenschaft ist in der Praxis zulässig. Er vereinfacht das Verfahren, da gleichartige Rechtsfragen in ein und demselben Entscheid behandelt werden (GVP 1998 Nr. 7, S. 23). Ob sie auch berechtigt wären, für das Initiativkomitee – das keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht als Personenvereinigung am Verfahren beteiligt werden kann – Rekurs zu erheben, kann daher offengelassen werden (VerwGE B 2014/196 vom 25. Februar 2016 Erw. 1, VerwGE B 2014/216 vom 28. April 2015 Erw. 1).

1.5 Auf den im Übrigen frist- und formgerecht eingereichten Rekurs (Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP) ist daher einzutreten.

2.

2.1 Kantonsverfassung und Gemeindegesetz sehen die Volksinitiative als politisches Recht der kommunalen Bürgerschaft vor. Die Kantonsverfassung hat den Gesetzgeber ermächtigt, Gegenstand, Fristen und Verfahren der Initiative in der Gemeinde zu regeln (Art. 47 der Verfassung des Kantons St. Gallen [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Dementsprechend regelt Art. 79 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), dass der Gegenstand der Initiative in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fallen muss. Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden (Art. 80 Abs. 1 GG). Eine Volksinitiative ist ganz oder teilweise für unzulässig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Materie oder der Form nicht wahr (Art. 44 Abs. 2 KV i.V.m. Art. 36 Abs. 3 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1; abgekürzt RIG], Art. 34 RIG sowie Art. 80 Abs. 2 GG, Art. 26 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona [abgekürzt GO], vgl. VerwGE B 2014/196 vom 25. Februar 2016 Erw. 4.2). Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative (Art. 81 GG). Nach Art. 27 Abs. 1 GO legt das Initiativkomitee das Begehren dem Stadtrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Dieser stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist (Art. 27 Abs. 2 GO).

2.2 Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative ist deren Text nach den anerkannten Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist vom Wortlaut der Initiative auszugehen und nicht auf den subjektiven Willen der Initianten abzustellen. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens darf mitberücksichtigt werden, wenn sie für das Verständnis der Initiative unerlässlich ist. Massgeblich ist bei der Auslegung des Initiativtextes, wie er von den Stimmberechtigten und späteren Adressaten vernünftigerweise verstanden werden muss. Von verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten ist jene zu wählen, die einerseits dem Sinn und Zweck der Initiative am besten entspricht und zu einem vernünftigen Ergebnis führt und welche andererseits mit dem übergeordneten Recht vereinbar erscheint. Kann der



Initiative ein Sinn beigemessen werden, der sie nicht klarerweise als unzulässig erscheinen lässt, ist sie nach dem Günstigkeitsprinzip bzw. dem Grundsatz «in dubio pro populo» als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterstellen. Andererseits kann der eindeutige Wortsinn nicht durch eine mit dem übergeordneten Recht konforme Interpretation beiseitegeschoben werden (Urteil des Bundesgerichtes 1C.105/2019, BGE 144 I 193 Erw. 7.3.1).

3.

3.1 Im vorliegenden Fall steht die Zuständigkeit der Bürgerschaft der als einfache Anregung eingereichten Initiative «Der Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ muss am heutigen Standort im Stadtzentrum realisiert werden.» in Frage. Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung damit, dass der Kanton für das Berufsschulwesen zuständig sei und den Standort der Schule bestimme. Die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona könne somit den Standort des BWZ nicht eigenständig festlegen, weshalb die Initiative unzulässig sei.

3.2 Die Rekurrenten berufen sich insbesondere auf die Absichtserklärung vom 28. Mai 2019, in welcher es heisse: «Die Kompetenz für den Bauvertragsvertrag und für den Nachtrag zum Kaufvertrag liegt bei der Bürgerversammlung der Stadt Rapperswil-Jona.». Daraus folge zwangsläufig, dass die zur Diskussion stehende Initiative einen Gegenstand betreffe, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft falle.

4.

4.1 Gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) sorgen die Kantone, in denen die Bildung in der beruflichen Praxis erfolgt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) führt der Kanton Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte. Die genaue Standortwahl innerhalb der Gemeinde erfolgt für öffentliche Gebäude im Rahmen der Immobilienverordnung (sGS 731; abgekürzt ImmoV). Die ImmoV regelt das Immobilienmanagement des Kantons. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Immobilien durch Erstellung, Kauf, Miete, Pacht oder mietähnliche Vereinbarungen. Das Gesetz sieht somit nicht vor, dass der Kanton den Neubau des BWZ selber zu realisieren hat. Ebenso wenig ist der Kanton von Gesetzes wegen verpflichtet, das Grundeigentum hierfür zu erwerben. Ob der Kanton am fraglichen Standort auch tatsächlich Grundeigentum oder Immobilien erwerben, anmieten oder sonst wie nutzen kann, ist jedoch vom jeweiligen Verkäufer bzw. Vermieter abhängig.

4.2 Aus dem Wortlaut der Initiative ist nicht ersichtlich, welches Gemeinwesen – Kanton oder Gemeinde – zum Neubau des BWZ am heutigen Standort im Stadtzentrum verpflichtet werden soll. Gestützt auf Art. 9 Abs. 1



EG-BB entscheidet der Kanton abschliessend über den Standort des Neubaus des BWZ, und zwar auch innerhalb der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona. Sofern mit der Initiative also der Kanton zum Bau des BWZ am heutigen Standort im Stadtzentrum verpflichtet werden soll, könnte sie nur unter Verletzung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung umgesetzt werden. Ob die Initiative darauf abzielt, den Kanton zu verpflichten, erscheint gemäss ihrem Wortlaut weder evident noch ausgeschlossen. Den Stimmberechtigten muss aber bewusst sein, dass die Initiative nicht den Kanton verpflichten kann. Dies wäre im Vorfeld der Volksabstimmung von der für die Information der Stimmberechtigten zuständigen Behörde zu vermitteln, um die falsche Hoffnung zu vermeiden, die Initiative könne den Kanton binden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C.105/2019 vom 16. September 2020 Erw. 9.3).

5.

5.1 Die Rekurrenten machen geltend, dass die Berechtigung der Initiative vor allem darauf beruhe, dass die Stadt in Abkehr von der ursprünglichen Absicht beabsichtige, als Bauherrin des BWZ aufzutreten. Für den Bau werde aufgrund des Kreditvolumens eine Urnenabstimmung nötig sein, womit die Angelegenheit in die Kompetenz der Bürgerschaft falle. Die Vorinstanz wendet dagegen ein, dass die Initiative keine Kreditvorlage beinhalte. Zudem werde mit einem Kreditbeschluss nicht über den Standort abgestimmt.

5.2

5.2.1 Nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» ist bei der Auslegung von allgemeinen Anregungen insbesondere davon auszugehen, dass die Initianten mit ihrem Begehren einen rechtmässigen Zweck erreichen wollen. Im vorliegenden Fall steht im Raum, dass die Gemeinde den Neubau des BWZ auf eigene Kosten erstellt. Die Initiative wäre rechtmässig umsetzbar, wenn die Bürgerschaft einen entsprechenden Ausgabenbeschluss mit der Initiative veranlassen könnte. Neue Ausgaben über Fr. 200'000.– unterstehen in der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona dem obligatorischen Finanzreferendum (Art. 40 i.V.m. Anhang 2 GO). Voraussetzung für die Kreditkompetenz der Bürgerschaft wäre indessen, dass es sich beim vorliegenden Baukredit um eine Ausgabe und nicht um eine Finanzanlage handelt (Art. 40 GO, Art. 22 Abs. 3 Bst. d GG).

5.2.2 Für die Beantwortung der Frage, ob das Finanzreferendum auf ein konkretes Sachgeschäft Anwendung findet, sind der Begriff Ausgabe und die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen von ausschlaggebender Bedeutung. Das GG definiert den Begriff der Ausgabe lediglich mittels einer Präzisierung in Bezug auf Darlehen, Beteiligungen sowie Bürgschaften und Garantieerklärungen. Nach Art. 110g GG besteht das Finanzvermögen aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das Verwaltungsvermögen dient dagegen unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Art. 110i GG). Die Finanzanlage



untersteht – im Gegensatz zu den Ausgaben nicht dem Finanzreferendum. Die Abgrenzung ist im Einzelfall, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände, zu treffen (VGL. H.-R. ARTA, DIE ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG NACH DEM ST.GALLISCHEN GEMEINDEGESETZ IN DER POLITISCHEN GEMEINDE MIT BÜRGERVERSAMMLUNG, DISS. ST.GALLEN 1990, S. 114).

5.2.3 Wie oben dargelegt, ist der Kanton für die Berufsfachschulen zuständig. Es handelt sich somit nicht um eine öffentliche Aufgabe der Gemeinde. Selbst wenn die Gemeinde den Neubau auf eigene Kosten erstellen würde, bedeutete dies keine Übertragung der öffentlichen Aufgabe. Somit ist der Neubau nicht dem Verwaltungsvermögen, sondern dem Finanzvermögen zuzuweisen. Folglich handelt es sich bei den Kosten für den Neubau des BWZ nicht um eine Ausgabe, sondern um eine Finanzanlage, die nicht dem Finanzreferendum untersteht. Hierfür spricht auch, dass sich die bestehenden Gebäude des BWZ am heutigen Standort im Stadtzentrum bereits im Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona befinden (abrufbar unter https://www.rapperswil-jona.ch/_docn/2118389/Details_zur_Jahresrechnung_2018.pdf). Die Bürgerschaft verfügt somit über keine Kreditkompetenz zum Neubau des BWZ. Folglich kann die Initiative die Gemeinde bzw. die Vorinstanz nicht verpflichten, eine Vorlage für den Neubau des BWZ – weder am einen noch am anderen Standort – auszuarbeiten. Ob die Initiative darauf abzielt, die Gemeinde dennoch entsprechend zu verpflichten, erscheint gemäss ihrem Wortlaut weder evident noch ausgeschlossen. Es wäre auch diesbezüglich im Vorfeld der Volksabstimmung von der für die Information der Stimmberechtigten zuständigen Behörde zu vermitteln, dass die Bürgerschaft in Bezug auf die Realisierung des Neubaus des BWZ keine Kreditkompetenz hat (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C.105/2019 vom 16. September 2020 Erw. 9.3).

6.

6.1 Im vorliegenden Fall besteht die besondere Situation darin, dass die Stadt Eigentümerin sowohl des Grundstücks am heutigen Standort des BWZ im Stadtzentrum als auch der Grundstücke im Areal Lido, deren Veräusserung an den Kanton die Bürgerschaft mit Abstimmung vom 27. November 2016 zustimmte, ist. Dadurch wird die Stadt als Verkäuferin in die Verhandlungsposition versetzt, den Standort des Neubaus des BWZ zum einen oder anderen Grundstück hin zu lenken. Will der Kanton an einem der beiden Standorte bauen, muss die Stadt – wie ein privater Grundeigentümer – gewillt sein, dem Kanton die entsprechenden Grundstücke zu überlassen, sei es durch den Verkauf der Grundstücke, durch die Begründung eines Baurechts oder mittels Mietvertrag.

6.2 Wie gehabt ist nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» davon auszugehen, dass die Initianten mit ihrem Begehren einen rechtmässigen



Zweck erreichen wollen. Ausschlaggebend ist, mit welchem Mittel die Initiative rechtmässig umgesetzt werden kann. (Urteil des VerwGE B 163/1998 vom 28. Januar 1999 Erw. 3c). Im vorliegenden Fall beschloss die Bürgerschaft am 27. November 2016 die Veräusserung der Grundstücke im Areal Lido für den Neubau des BWZ an den Kanton. Wenn die Initianten mit Ihrer Initiative erreichen wollen, dass am heutigen Standort im Stadtzentrum gebaut wird, können hierfür in analoger Weise die entsprechenden Grundstücke an den Kanton verkauft werden. Gemäss Art. 11 Bst. d i.V.m. Anhang 2 GO beschliesst die Bürgerschaft über die Veräusserung von Grundstücken, sobald der Verkehrswert 2 Mio. Franken überschreitet (Fakultatives Referendum). Da der Verkehrswert der Grundstücke am heutigen Standort den Betrag von 2 Mio. Franken übersteigt (vgl. z.B. Grundstück Nr. 1715R, Berufsschulhaus an der Zürcherstrasse 7, VW Fr. 4'840'000.-, abrufbar unter: https://www.rapperswil-jona.ch/_docn/2118389/Details_zur_Jahresrechnung_2018.pdf), ist die Bürgerschaft für die Veräusserung der Grundstücke am heutigen Standort im Stadtzentrum zuständig. Demgemäss kann dem Initiativtext ein Sinn beigemessen werden, der die Initiative als gültig erscheinen lässt.

7.

7.1

Vor dem Hintergrund, dass der Kanton abschliessend über den Standort des Neubaus des BWZ bestimmt und bereits Verträge und ein Bürgerschaftsbeschluss betreffend die Veräusserung der Grundstücke im Areal Lido vorliegen, stellt sich die Frage, ob die Initiative, die den Neubau des BWZ am heutigen Standort im Stadtzentrum fordert, durchführbar ist.

7.2 Laut Kaufvertrag erfolgt der Grundbucheintrag für die Grundstücke im Areal Lido, sobald das kantonale Projekt rechtskräftig genehmigt ist (durch Kantonsrat und kantonale Bürgerschaft). Der Kaufvertrag ist befristet bis 21. Dezember 2035. Der Kanton hat ein Optionsrecht, diese Frist bis max. 21. Dezember 2040 zu verlängern. Die Regierung genehmigte den Kaufvertrag zwar, stellte das Projekt später aus finanziellen Gründen hingegen zurück. Mit der seitens der Stadt eingebrachten Option, im Lido allenfalls einen Neubau für das BWZ durch die Stadt zu realisieren, öffneten sich dem Kanton jedoch neue Möglichkeiten (vgl. Antwort der Regierung vom 7. November 2017 auf die Interpellation 51.17.48 «BWZ Rapperswil: Wann kommt der Neubau endlich?»). Mit Absichtserklärung vom 28. Mai 2019 (von der Regierung genehmigt am 2. Juli 2019) wurde geregelt, dass die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona dem Kanton mit der Finanzierung des BWZ hilft, indem sie den Neubau finanziert und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des kantonalen Hochbauamtes erstellen soll. Langfristig soll das Gebäude aber an den Kanton übertragen werden.



7.3 Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona genehmigte die Veräusserung der Grundstücke im Areal Lido am 27. November 2016. Mit einem Kreditbeschluss werden vorweg lediglich die Voraussetzungen für die Umsetzung eines Bauprojektes geschaffen. Wird die Umsetzung nicht genauso realisiert, wie es ursprünglich geplant war, stellt dies keinen Verstoss gegen die politischen Rechte dar (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C.419/2018 vom 21. Mai 2019). Entsprechendes kann für den Verkauf der Grundstücke im Areal Lido gesagt werden. Wesentlich für den Beschluss der Bürgerschaft waren zumindest der Preis und die Zweckbestimmung der Grundstücke. Nicht massgeblich war jedoch, welches Gemeinwesen den Neubau des BWZ auf den veräusserten Grundstücken realisieren wird. Aus diesem Grund wird der Beschluss der Bürgerschaft vom 27. November 2016 nicht hinfällig bzw. aufgehoben. Demgegenüber ist der Kauf der Grundstücke im Areal Lido seitens Kanton noch nicht verbindlich beschlossen und erst recht nicht umgesetzt. Solange jedoch der Grundstückkauf nicht zivilrechtlich verbindlich geregelt ist, ist die vorliegende Initiative, die verlangt, dass die Grundstücke am heutigen Standort des BWZ für dessen Neubau verkauft werden sollen, durchführbar.

8. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative «Der Neubau des Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ muss am heutigen Standort im Stadtzentrum realisiert werden.» so ausgelegt werden kann, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung umgesetzt werden kann. Sie ist ebenfalls durchführbar. Die Initiative ist somit zulässig. Demgemäss ist der Rekurs gutzuheissen, und die Verfügung des Stadtrates Rapperswil-Jona vom 2. März 2020 ist aufzuheben.

9.

9.1 Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgelegt (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung [sGS 821.5] i.V.m. Art. 11 der Verwaltungsgebührenverordnung [sGS 821.1]). In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 95 Abs. 1 VRP). Vorliegend wird dem Begehren der Rekurrenten betreffend die Zulässigkeit der Initiative entsprochen. Demgemäss ist von einem Obsiegen der Rekurrenten und einem Unterliegen der Vorinstanz auszugehen. Die Vorinstanz wird folglich kostenpflichtig. Gestützt auf Art. 95 Abs. 3 VRP werden von Gemeinwesen in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben, wenn es nicht überwiegend finanzielle Interessen verfolgt. Demgemäss wird auf die Erhebung von amtlichen Kosten bei der Vorinstanz verzichtet. Der von den Rekurrenten geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– wird zurückerstattet.

9.2 Die Rekurrenten stellen mit «unter Kostenfolge» das Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten. Sie waren jedoch weder berufsmässig vertreten noch belegen sie zu entschädigende Auslagen. Wenn ihnen



gleichwohl ersatzfähige Kosten für Umtriebe erwachsen sind, bedürfte es für deren Entschädigung einer Begründung. Eine solche Begründung fehlt vorliegend. Den Rekurrenten wird deshalb keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen (Art. 98ter VRP i.V.m. Art. 95 Abs. 3 Bst. c der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272; abgekürzt ZPO]; VerwGE K 2014/2 vom 25. Februar 2016 Erw. 4 mit Hinweis auf VerwGE B 2013/178 vom 12. Februar 2014 Erw. 4.3 ff., abrufbar unter: www.gerichte.sg.ch).

Entscheid

1. Der Rekurs von Herbert Oberholzer, Bruno Huber und Fred Wirth, alle wohnhaft in der Politischen Gemeinde Rapperswil-Jona, vom 2. März 2020 wird gutgeheissen.
2. Die Politische Gemeinde Rapperswil-Jona hat eine Entscheidgebühr von insgesamt Fr. 2'000.– zu bezahlen. Auf die Erhebung wird verzichtet.
3. Den Rekurrenten wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.– zurückerstattet.
4. Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt.

Die Vorsteherin

Dr. Laura Bucher
Regierungsrätin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 59^{bis} VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen (Webergasse 8, 9001 St.Gallen) erhoben werden.



Zustellung

Rekurrenten	<p>Herbert Oberholzer, Hauptplatz 15, 8640 Rapperswil (Einschreiben)</p> <p>Bruno Huber, Oberer Gubel 27, 8645 Jona (Einschreiben)</p> <p>Fred Wirth, Schmiedgasse 40, 8640 Rapperswil (Einschreiben)</p>
Vorinstanz	<p>Stadtrat Rapperswil-Jona, St.Gallerstrasse 40, Postfach 2160, 8645 Jona (Einschreiben)</p>
Interne Stellen	<p>Akten DI</p> <p>Baudepartement, Generalsekretariat</p> <p>Bildungsdepartement, Amt für Berufsbildung, Amtsleitung</p> <p>Amt für Gemeinden und Bürgerrecht</p>

Versand

11. Dez. 2020